

## Erklärung zur Barrierefreiheit

Das Zentrum für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg (ZfKT) ist darum bemüht, seine Webseite in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Website des Zentrum für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg ([www.kulturelle-teilhabe-bw.de](http://www.kulturelle-teilhabe-bw.de)).

### 1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Website ist nach einer Selbstbewertung aktuell nur teilweise mit der Barriere-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vereinbar. Sie erfüllt die Anforderungen nicht vollständig und ist daher nur teilweise mit dem §10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

Eine neue Website mit verbesserter Barrierefreiheit wird im Laufe des Jahres 2022 entstehen.

### 2. Nicht barrierefreie Inhalte

Diese Inhalte sind nicht oder nur teilweise barrierefrei:

- Teilweise sind die Farbkontraste zu gering und daher schlecht wahrnehmbar. Dies wirkt sich auch auf die Lesbarkeit einiger Texte aus. Im Rahmen der Entwicklung des Corporate Designs des ZfKT wird dieser Punkt berücksichtigt und auf der neu entstehenden Website werden Kontraste und Lesbarkeit verbessert.
- Strukturelemente sind zum Teil nicht ausreichend als solche erkennbar.
- Die Website bietet aktuell noch keine Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache
- Nicht alle Funktionen und Bedienelemente sind auch ohne Computermaus, d.h. ausschließlich mit einer Tastatur, bedienbar. Beim Bedienen mit der Tastatur wird den Nutzer\*innen nicht immer deutlich angezeigt, welches Element fokussiert wird. Eine Orientierung rein über die Tastatur ist daher nicht möglich.
- Die HTML-Quellcodes sind nicht fehlerfrei.

- Nicht alle Linktexte sind einheitlich, so dass das Linkziel nicht immer deutlich wird.
- Die auf der Website als Download verfügbaren PDF-Dateien sind nicht vollständig barrierefrei. Bei zukünftig auf der Website bereitzustellenden PDF-Dokumenten wird sich das ZfKT bemühen, die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Das Zentrum für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg ist bestrebt seine Website barrierefrei zu gestalten. Es arbeitet daran, die aufgelisteten Barrieren sukzessive zu beheben und bei der Erstellung einer neuen Website zu vermeiden. Die neue Website wird im Laufe des Jahres 2022 erstellt.

### **3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit**

Diese Erklärung wurde am 02.05.2022 auf der Grundlage einer Selbstbewertung erstellt.

### **4. Rückmeldungen und Kontaktangaben**

Sollten Sie etwaige Barrieren auf der Website finden können Sie uns diese gerne per Mail an [post@kulturelle-teilhabe-bw.de](mailto:post@kulturelle-teilhabe-bw.de) mitteilen.

Sie können uns auch telefonisch oder per Post darauf hinweisen:

Zentrum für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg

Hasenbergsteige 3

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 89535165

### **5. Durchsetzungsverfahren**

Um zu gewährleisten, dass die Website den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügt, können Sie sich über die unter Ziffer 4 dieser Erklärung angegebenen Kontaktdaten mit uns in Verbindung setzen.

Falls Ihre Anfrage nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist beantwortet wird, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an die kommunale Beauftragte für die Belange von

Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Simone Fischer  
Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragten:  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 279 3360  
E-Mail: [Poststelle@bfmb.bwl.de](mailto:Poststelle@bfmb.bwl.de)

Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.